



Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

(vom 23. Mai 2016)

SKR Nr. 12.10

I. Organisation

§ 1 Bestattungsamt

¹ Das Bestattungsamt wird von der Abteilung Sicherheit und Gesundheit geführt und übt die allgemeine Aufsicht über den Friedhof aus.

² Das Bestattungsamt trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Einsargen und Leichentransport, Aufbahrung, Festsetzung der Bestattungen und deren Publikation, Bereitstellung der Grabstätte usw. Das Bestattungsamt besorgt die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen und die Grabbepflanzung.

§ 2 Sarglieferungen und Leichentransporte

Der Stadtrat überträgt die Sarglieferungen, das Einsargen und die Leichentransporte einer spezialisierten Unternehmung.

II. Bestattungsordnung und Kosten

§ 3 Bestattungen

Der Friedhof dient in der Regel zur Bestattung von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern von Schlieren.

§ 4 Bestattungen Auswärtiger

Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Stadt Schlieren wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung des Bestattungsamtes. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung der Verstorbenen oder des Verstorbenen zur Stadt Schlieren nachgewiesen werden kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

§ 5 Regelung der Abdankung und Bestattung

¹ Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die Angehörigen mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren.

² Dabei ist in erster Linie der Wille der Verstorbenen oder des Verstorbenen zu berücksichtigen.

§ 6 Einsargung und Aufbahrung

¹ Die Einsargung und die Überführung einer Leiche werden raschmöglichst vorgenommen.

² Die Aufbahrung bis zur Bestattung erfolgt im Friedhof Schlieren oder im Kühlraum des Krematoriums.

§ 7 Abdankungs- und Bestattungszeiten

Abdankungen und Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 12.00 Uhr und zwischen 13.00 und 16.00 Uhr statt.

§ 8 Leichentransporte

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem offiziellen Leichenfahrzeug. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

§ 9 Abdankung

Für die Abdankung steht die Abdankungshalle im Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10 Grabbezeichnung

¹ Nach der Belegung wird jede Grabstätte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten oder des Beigesetzten versehen.

² Im Gemeinschaftsgrab ist eine Namensbezeichnung nur gemäss § 22 möglich, die Baumbestattung ist namenlos.

§ 11 Leistungen der Stadt

¹ Bei der Bestattung einer Einwohnerin oder eines Einwohners übernimmt die Stadt Schlieren folgende Leistungen:

- Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen sowie bei einer Kremation die Bereitstellung einer einfachen Urne
- Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- Aufbahrung
- Kosten der Feuerbestattung nach den Ansätzen des Kantons
- Provisorische Grabmarkierung
- Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan

² Werden weitergehende Leistungen verlangt, werden diese separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Für die auswärtige Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern von Schlieren übernimmt die Stadt die in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beiträge.

§ 12 Ausserkantonale Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern

Sterben Einwohnerinnen und Einwohner ausserhalb des Kantons Zürich, werden die anfallenden Mehrkosten weiterverrechnet.

§ 13 Kosten für Auswärtige

Bei Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss kantonalen Bestattungsverordnung und gültigem Gebührenerlass der Stadt Schlieren in Rechnung gestellt.

III. Grabstätten und Bestattungsarten

§ 14 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Schlieren. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

§ 15 Grabplätze

Die Bestattungen erfolgen nach Belegungsplan. Dieser wird vom Bestattungsamt festgelegt.

§ 16 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind folgende Bestattungsarten bzw. Grabstätten zulässig:

Erdbestattungsgräber

Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre.

Kindergräber

Erdbestattungs- und Urnengräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr.

Urnengräber

Urnengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre.

Urnennischengräber

Es können bis zu zwei Aschenurnen pro Nische beigesetzt werden.

Erdbestattungsfamiliengräber

Im grossen Familiengrab können maximal vier Särge, im kleinen Familiengrab maximal zwei Särge bestattet werden.

Urnenfamiliengräber

Es können bis zu acht Aschenurnen pro Grab beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgräber für Urnen und Aschenbeisetzungen

Es kann nur eine Urne pro Grab beigesetzt werden.

Baumbestattung

Die Asche der Verstorbenen oder des Verstorbenen (ohne Urne) wird in den Wurzelbereich eines Baumes eingebracht.

§ 17 Zusätzliche Bestattungen

¹ Aschenurnen können auf Wunsch in ein bereits belegtes Grab von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

² Die Särge von Kindern bis zum 4. Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

³ Bei zusätzlichen Bestattungen werden die gesetzlich festgesetzten Ruhezeiten nicht verlängert.

§ 18 Grösse der Gräber

Klasse	Länge	Breite	Tiefe	Fläche
Erdbestattungsgräber	240 cm*	90 cm	120 – 200 cm	2.2 m ²
Kindergräber	180 cm*	75 cm	120 – 200 cm	1.4 m ²
Urnengräber	180 cm*	90 cm	60 cm	1.7 m ²
Urnennischengräber	45 cm	30 cm	30 cm	0.1 m ²
Erdbestattungsfamiliengräber klein	250 cm	200 cm	120 – 200 cm	5.0 m ²
Erdbestattungsfamiliengräber gross	250 cm	400 cm	120 – 200 cm	10.0 m ²
Urnenfamiliengräber	210 cm	200 cm	60 cm	4.2 m ²
Gemeinschaftsgrab	50 cm	50 cm	60 cm	0.3 m ²

*mit Weg

§ 19 Ruhezeiten

¹ Die Ruhezeit der Gräber beträgt für die:

- Erdbestattungsgräber 20 Jahre
- Kindergräber 25 Jahre
- Urnengräber 20 Jahre
- Urnennischengräber 20 Jahre
- Erdbestattungsfamiliengräber klein / gross 35 Jahre, Verlängerung um maximal 25 Jahre möglich
- Urnenfamiliengräber 35 Jahre, Verlängerung um maximal 25 Jahre möglich
- Gemeinschaftsgrab 20 Jahre

² Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 20 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in § 19 festgesetzten Ruhefristen steht dem Bestattungsamt das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen sowie den Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich bekanntzugeben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von einem Monat zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

§ 21 Exhumierung von Leichen

Für die Exhumierung von Leichen und Urnen wird auf übergeordnetes Recht verwiesen. Eine allfällige Bewilligung erteilt die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher. Sämtliche anfallenden Kosten und eine Gebühr gemäss separater Gebührenverordnung werden verrechnet.

§ 22 Details zu den einzelnen Bestattungsarten

¹ Erdbestattungs- und Urnengräber, Urnennischengräber sowie Kindergräber
Grabschmuck (Blumen, Pflanzen, Kränze, Kerzen etc.) darf nur auf den vorgesehenen Flächen aufgestellt werden. Die Grabmarkierung wird mit Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten oder des Beigesetzten versehen. Die Ausführung ist Sache der Stadt Schlieren. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Familiengräber

Über die Benützung eines Familiengrabes wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Ein Familiengrab kann nicht im Voraus gemietet oder reserviert werden. Das Benützungsrecht steht den Familienangehörigen zu. Sollen ausser den Familienangehörigen weitere Personen beigesetzt werden, ist dafür eine Bewilligung des Bestattungsamtes nötig. In den letzten 20 Jahren der Vertragsdauer darf in einem Familiengrab keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf der Vertragsdauer und der Ruhefristen kann die Stadt über die Grabstätte verfügen. Bei Verzicht auf das Benützungsrecht besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

³ Gemeinschaftsgrab

Grundsätzlich ist die Beisetzung namenlos. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Inschrift. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen. Grabschmuck (Blumen, Pflanzen, Kränze, Kerzen usw.) darf nur auf den vorgesehenen Flächen aufgestellt werden. Urnen müssen sich in der Erde zersetzen.

⁴ Baumbestattung

Die Baumbestattung ist namenlos. Grabschmuck (Blumen, Pflanzen, Kränze, Kerzen usw.) darf nur auf den vorgesehenen Flächen aufgestellt werden.

§ 23 Grabeinfassung und Randbepflanzung

Grabeinfassung und Randbepflanzung sind Sache der Stadt Schlieren. Sie dürfen nicht verändert werden.

§ 24 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

¹ Die Angehörigen haben für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes zu sorgen. Das Erscheinungsbild der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen. Entspricht das Grab nicht einem solchen Zustand, insbesondere bei Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder die Anlagen beeinträchtigen, ist das Bestattungsamt unter vorgängiger Orientierung dazu berechtigt, unter Kostenfolge den ordentlichen Zustand zu veranlassen.

² Die Bepflanzung und der Unterhalt können gegen Gebühr der Stadt Schlieren übertragen werden.

³ Das Grab darf maximal bis zu 50 Prozent der Fläche mit dem Grabmal, Kies oder anderen Steinen bedeckt werden.

IV. Grabmäler

§ 25 Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung. Das Bestattungsamt und das Friedhofpersonal können Grabmäler, welche ohne Genehmigung erstellt wurden oder welche nicht der Genehmigung entsprechen, auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen.

§ 26 Genehmigungsverfahren

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten auf dem Friedhof ist dem Bestattungsamt ein Gesuch mit ausreichender Dokumentation einzureichen.

§ 27 Aufstellen, Unterhalt und Haftung

Aufstellungs- und Unterhaltsarbeiten an Grabmälern können nur in Absprache mit dem Friedhofpersonal vorgenommen werden. Die Stadt übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern, an persönlichem Grabschmuck und Pflanzungen entstehen.

§ 28 Gestaltung der Grabmäler und Masse

¹ Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die gute Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Für Grabmäler sind handwerklich bearbeitete Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zulässig. Weitere Materialien können vom Bestattungsamt auf Gesuch hin bewilligt werden. Ornamentale Schmuckformen, sakrale Symboldarstellungen und Schrifttafeln sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

² Stehende Grabmäler

Die Grabmäler müssen folgende Masse aufweisen:

Klasse	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Tiefe
Erdbestattungsgräber	100 cm	55 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	45 cm	10 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	12 cm
Familiengräber klein/gross Urnenfamiliengräber	Die Familiengrabstätten verlangen eine der besonderen Örtlichkeit angepasste Gestaltung. Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren.		

³ Liegeplatten

Liegeplatten dürfen maximal 50 Prozent der Grabfläche bedecken und maximal 15 cm hoch sein.

V. Ordnungsvorschriften

§ 29 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

¹ Die Besucherinnen und Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Das Pflücken und Entfernen von Pflanzen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern ist untersagt.
- Das Mitführen von Hunden ist verboten.
- Das Füttern von Tieren ist nicht gestattet.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.

² Das Bestattungsamt und das Friedhofpersonal sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 30 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Bestattungsamtes, der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers oder des Stadtrates werden mit Verwarnung oder Verzeigung an die Stadtrichterin oder den Stadtrichter geahndet.

§ 31 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Stadtrat Einsprache erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Gebühren und Kosten

Der Stadtrat legt die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen in einer separaten Tarifliste fest.

§ 33 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Stadtrat legt das Datum für das Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament fest.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Schlieren vom 24. Oktober 1963, die Vorschriften über das Aufstellen von Grabmälern und die Bepflanzung der Gräber vom 10. Dezember 1963, sowie alle bisherigen dazugehörenden Reglemente aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. Mai 2016

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11. Juli 2016 auf den 1. September 2016 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Organisation	1
§ 1 Bestattungsamt	1
§ 2 Sarglieferungen und Leichentransporte	1
II. Bestattungsordnung und Kosten	1
§ 3 Bestattungen	1
§ 4 Bestattungen Auswärtiger	1
§ 5 Regelung der Abdankung und Bestattung	1
§ 6 Einsargung und Aufbahrung	2
§ 7 Abdankungs- und Bestattungszeiten	2
§ 8 Leichentransporte	2
§ 9 Abdankung	2
§ 10 Grabbezeichnung	2
§ 11 Leistungen der Stadt	2
§ 12 Ausserkantonale Todesfälle von Einwohnern	2
§ 13 Kosten für Auswärtige	2
III. Grabstätten und Bestattungsarten	3
§ 14 Eigentumsrechte	3
§ 15 Grabplätze	3
§ 16 Bestattungsarten	3
§ 17 Zusätzliche Bestattungen	3
§ 18 Grösse der Gräber	4
§ 19 Ruhezeiten	4
§ 20 Räumung der Gräber	4
§ 21 Exhumierung von Leichen	4
§ 22 Details zu den einzelnen Bestattungsarten	4
§ 23 Grabeinfassung und Randbepflanzung	5
§ 24 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	5
IV. Grabmäler	5
§ 25 Bewilligungspflicht	5
§ 26 Genehmigungsverfahren	5
§ 27 Aufstellen, Unterhalt und Haftung	5
§ 28 Gestaltung der Grabmäler und Masse	6
V. Ordnungsvorschriften	6
§ 29 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 30 Strafbestimmungen	6
§ 31 Rechtsmittel	6
VI. Schlussbestimmungen	7
§ 32 Gebühren und Kosten	7
§ 33 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	7